



Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jork

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jork in seiner Sitzung vom 28.02.2018 folgende Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jork beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Dienst als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Jork wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Entschädigungen, Verdienstausfall und Auslagen nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung gezahlt.

Soweit in dieser Satzung die männliche Form von Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen verwendet wird, gilt die weibliche Form gleichbedeutend.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	187,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	85,00 €
c) Ortsbrandmeister Stützpunktwehr	72,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister Stützpunktwehr	36,00 €
e) Ortsbrandmeister Wehr mit Grundausstattung	60,00 €
f) stellv. Ortsbrandmeister Wehr mit Grundausstattung	30,00 €
g) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	25,00 €
h) Gerätewart der Ortswehren	30,00 €
i) Gemeindefunkbeauftragter	27,50 €
j) Schriftwart des Gemeindekommandos	10,00 €
k) Gemeindejugendwarte der jeweiligen Jugendfeuerwehren	66,00 €
l) stellv. Gemeindejugendwarte der jeweiligen Jugendfeuerwehren	66,00 €
m) stellv. Jugendwarte	18,00 €
n) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	48,00 €
o) Atemschutzbeauftragter Gemeinde Jork	25,00 €
p) Atemschutzbeauftragter für die Ortsfeuerwehr	11,00 €
q) Brandschutzerzieher für die Grundschulen und Kindergärten	11,00 €
r) stellv. Brandschutzerzieher für die Grundschulen und Kindergärten	11,00 €
s) Truppmann Ausbildungsleiter	10,00 €
t) Leiter der ELW (Einsatzleitwagen) Gruppe	10,00 €
u) Pressebeauftragter	10,00 €

§ 3 Sonstige Entschädigungen

Für dienstlich notwendige und von der Gemeinde genehmigte Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen oder sonstigen besonderen Ausbildungsveranstaltungen oder -seminaren werden folgende Entschädigungen gezahlt:

- a) Den stimmberechtigten Teilnehmern an Brandmeistertagungen und Kreisfeuerwehrverbandstagen wird ein Auslagen- und Verdienstaufschlag von 15,00 € je Tag gewährt.
- b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen und für den vollen Tag (mehr als 12 Stunden) 60,00 €
Für angefangene Tage (weniger als 12 Stunden) gilt die Abstufung nach Buchstabe c.
- c) Bei eintägigen Veranstaltungen werden einschließlich notwendiger Fahrtzeiten nach vorheriger Absprache gezahlt:
- | | |
|-------------------------------|---------|
| bis 6 Stunden | 20,00 € |
| von mehr als 6 bis 12 Stunden | 40,00 € |
- d) Feuerwehrlehrgänge auf Kreisebene werden pro Lehrgang wie folgt vergütet:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| - Maschinistenlehrgang | 130,00 € |
| - Atemschutzlehrgang | 100,00 € |
| - Funklehrgang | 45,00 € |
| - Lehrgang „Gefährliche Stoffe“ | 100,00 € |
| - Fahrsicherheit / CSA Unterweisung | 10,00 € |
- e) Für Lehrgänge innerhalb der Gemeinde werden keine Entschädigungen gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 2 Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des zweiten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 2 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5 Abgeltung der Auslagen, Entschädigungsansprüche, Verdienstaufschlag, Kinderbetreuungskosten

Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 und den sonstigen Entschädigungen nach § 3 dieser Satzung besteht vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.ä.) sowie des Verdienstaufschlags.

Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. Der Anspruch ist auf die Dauer der Freistellung des Arbeitnehmers zur Teilnahme am Feuerwehrdienst und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen begrenzt.

Während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, ist der Anspruch auf die Dauer von bis zu sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit begrenzt. Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nicht, soweit ihm nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, die Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, sind auf Antrag die entgangene Beträge in voller Höhe zu erstatten.

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, deren Einkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielt wird, ist der infolge des Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandene Verdienstaufschlag auf Antrag zu ersetzen. Während einer Arbeitsunfähigkeit die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, ist der Anspruch auf die Dauer von bis zu sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit begrenzt. Der Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht.

Die Verdienstaufschallentschädigung wird auf höchstens 17,50 € je Stunde und auf höchstens 140,00 € je Arbeitstag (8 Stunden) begrenzt.

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sind auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren zu ersetzen, wenn diese Aufwendungen notwendig waren und wenn sie, wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnten. Die Aufwendungserstattung wird auf höchstens 9,00 € je Stunde begrenzt.

§ 6 Fälligkeit und Abrechnung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden jährlich nachträglich gezahlt.

Die sonstigen Entschädigungen nach § 3 dieser Satzung werden nach Beendigung der Lehrgänge bzw. Veranstaltungen auf Nachweis ausgezahlt.

Die Zahlung von Verdienstaufschlag erfolgt unmittelbar nach der Antragstellung. Lehrgangsbescheinigungen sind dem Antrag beizufügen.

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung, der sonstigen Entschädigungen und des Verdienstaufschalls nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfängerin bzw. des Empfängers.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.03.2008 außer Kraft.

Jork, den 01.03.2018

Der Bürgermeister

L.S.

Gerd Hubert